

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. September 1992

2738. Richt- und Nutzungsplanung Sternberg (Genehmigung)

Mit Beschluss vom 22. Mai 1992 erliess die Gemeindeversammlung Sternberg erstmals die kommunale Richt- und Nutzungsplanung. Die öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG fand vom 30. August bis zum 1. November 1991 statt. Gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Pfäffikon vom 2. Juli 1992 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen; gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen sind dort drei Rekurse gegen die neu getroffene Ordnung hängig. Der Gemeinderat Sternberg ersucht mit Schreiben vom 31. Juli 1992 um die Genehmigung der nicht bestrittenen Teile der Vorlage.

Der kommunale Gesamtplan besteht aus Siedlungs- und Landschaftsplan, Verkehrsplan, Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen, Bericht zum Gesamtplan sowie Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen. Die kommunale Nutzungsplanung umfasst den Zonenplan; die Ergänzungspläne der Gebiete Sternberg, Rossweid, Steishof, Sonnenbad und Hinderberg, Rietwies, Wis und Hintere Rossweid, Gfell; den Ergänzungsplan der kommunalen Erholungs- und der Freihaltezone, die Bau- und Zonenordnung sowie den Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen. Auf den Erlass eines Erschliessungsplans wurde verzichtet, da die ausgeschiedenen Bauzonen weitgehend erschlossen sind. Gemäss § 90 PBG kann der Regierungsrat Gemeinden, deren Bauzonen grösstenteils überbaut sind und deren Groberschliessung für die weitere Überbauung weitgehend ausreicht, von der Festsetzungspflicht für den Erschliessungsplan entbinden. Dies erfolgt zweckmässigerweise im Rahmen der Genehmigung der Nutzungsplanung. Als Konsequenz hievon ist festzustellen, dass das gesamte Bauzonengebiet der Gemeinde Sternberg als in der 1. Etappe befindlich zu betrachten ist.

Die bei der Baurekurskommission III hängigen Rekurse betreffen klar abgrenzbare Bereiche der Nutzungsplanung, so dass durch eine Genehmigung unter Ausklammerung der Rekursgegenstände die Rechte der Rekurrenten in keiner Weise berührt werden. Es betrifft dies im Zonenplan die Zonierung der Grundstücke Kat.-Nrn. 1128, 515, 1459 und 1461.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Gemeinde Sternberg wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden.

II. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Sternberg vom 22. Mai 1992 festgesetzte Richt- und Nutzungsplanung wird - vorbehältlich Dispositiv III - genehmigt.

III. Von der Genehmigung wird infolge hängiger Rekurse die Zonierung für die Grundstücke Kat.-Nrn. 1128, 515, 1459 und 1461 ausgenommen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Sternberg, 8499 Sternberg (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25

Exemplare der gedruckten Bauordnung zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. September 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi